

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/350, Nr. 12 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
08/836/EURATOM über die Grundnormen für den Gesundheitsschutz
der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender
Strahlungen im Hinblick auf die vorherige Genehmigung der Verbringung
radioaktiver Abfälle

— KOM(90) 328 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 8236/90«

A. Problem

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG) und ein Untersuchungsausschuß des Europäischen Parlaments haben festgestellt, daß einige EG-Mitgliedstaaten die Beförderung radioaktiver Abfälle nicht auf Dauer verfolgen konnten. Es ist keine zufriedenstellende Kontrolle über den Transport dieser Abfälle gewährleistet.

Der Richtlinienentwurf will den daraus entstehenden Gefahren unter anderem durch die Festlegung eines gemeinsamen Notifizierungs- und Begleitscheinsystems entgegenwirken.

B. Lösung

Zustimmende Kenntnisnahme zum Richtlinienvorschlag und Empfehlung an die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen dem Beschluß des Bundestages vom 9. November 1990 (BR-Drucksache 595/90) Rechnung zu tragen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

nach zustimmender Kenntnisnahme des anliegenden Vorschlages für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 08/836/EURATOM über die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen im Hinblick auf die vorherige Genehmigung der Verbringung radioaktiver Abfälle — KOM(90) 328 endg. — »Rats-Dok. 8236/90« der Bundesregierung zu empfehlen, bei der weiteren Beratung der Stellungnahme des Bundesrates vom 9. November 1990 [BR-Drucksache 595/90 (Beschluß)] in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Insbesondere sollte die Richtlinie so gefaßt werden, daß alle radioaktiven Abfälle oder Reststoffe erfaßt sind und effektive Kontrollbefugnisse und Berichtspflichten der zuständigen Behörden vorgesehen werden.

Bonn, den 6. November 1991

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern
Vorsitzender

Klaus Harries	Reinhard Weis (Stendal)
Gerhart Rudolf Baum	
Berichterstatter	

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/836/EURATOM über die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen im Hinblick auf die vorherige Genehmigung der Verbringung radioaktiver Abfälle**Begründung**

1. Nach Artikel 2(b) des EURATOM-Vertrages besteht eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinschaft darin, einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen. Kapitel III des EURATOM-Vertrags behandelt den Gesundheitsschutz, und aufgrund der Bestimmungen des Kapitels III hat der Rat seit 1959 eine Reihe von Richtlinien zur Festlegung von Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen angenommen.

Die derzeit geltenden Grundnormen sind in der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 (80/836/EURATOM)¹⁾ in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 3. September 1984 (84/467/EURATOM)²⁾ festgelegt.

2. Nach Artikel 2 fällt die Beförderung radioaktiver Stoffe ausdrücklich in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Allerdings enthält die Richtlinie keine speziell auf die Beförderung radioaktiver Abfälle ausgerichteten Anforderungen. Die Anforderungen sind allgemein gefaßt und beziehen sich auf jede Tätigkeit, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlungen mit sich bringen kann.
3. Im Januar 1988 wurden zahlreiche Behauptungen über die Beförderung radioaktiver Abfälle insbesondere zwischen Belgien und der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt. Dies veranlaßte die betroffenen Mitgliedstaaten, Untersuchungen über die behaupteten Vorgänge einzuleiten.
4. Das Europäische Parlament setzte einen Untersuchungsausschuß ein, dessen wichtigste Schlußfolgerungen in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 1988 zu den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses über die Behandlung und den Transport von Nuklearnmaterial³⁾ aufgeführt sind. In dieser Entschließung wird die Kommission insbesondere aufgefordert, „eine umfassende Gemeinschaftsregelung für den grenzüberschreitenden Transport nuklearer Abfälle, solange diese Transporte unumgänglich

¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 17. September 1980.

²⁾ ABl. Nr. L 265 vom 5. Oktober 1984.

³⁾ ABl. Nr. C 235 vom 12. September 1988.

sind, vorzulegen". Außerdem werden in der Entschlieung „die einzelnen Vorschläge des Untersuchungsausschusses zur Erfassung grenzüberschreitender Transporte von ihrer Entstehung bis zu Lagerung durch ein System strenger Kontrollen und Genehmigungen befürwortet“.

Mit einer weiteren Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 1988 über die Folgemanahmen der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments über die Behandlung und den Transport von Nuklearmaterial⁴⁾ wird die Dringlichkeit der geforderten Manahmen betont.

5. Eine Gruppe von Sachverständigen der Kommission befate sich mit einigen Teilbereichen dieser Angelegenheit. Insbesondere prüften sie, ob die bestehenden internationalen und Gemeinschaftsvorschriften über die Beförderung radioaktiver Abfälle eine ausreichende Gewähr für die Sicherheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung bieten.

Die Kommission stellte fest, daß die überprüften physikalischen Vorkehrungen für die Beförderung von schwach- und mittelaktiven Abfällen mit den entsprechenden Anforderungen der Vorschrift für eine sichere Beförderung radioaktiver Stoffe der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) übereinstimmten und zu jeder Zeit ein angemessenes Sicherheitsniveau boten. Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit wurden keine Anzeichen dafür gefunden, daß die Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung durch die Transporte gefährdet gewesen wäre.

Allerdings kam die Kommission wie auch der Untersuchungsausschu des Europäischen Parlaments zu der besorgniserregenden Schlußfolgerung, daß, obwohl die entsprechend geltenden Vorschriften nicht verletzt worden waren, einige Mitgliedstaaten nicht in der Lage waren, radioaktive Abfälle über ihre gesamte Lebensdauer hinweg zu verfolgen und daher keine zufriedenstellende Kontrolle über deren Beförderung durchführen konnten.

6. Die Kontrolle der Quellen ionisierender Strahlungen ist ein wichtiger Bereich eines wirksamen Strahlenschutzes. Die schwerwiegenden radiologischen Auswirkungen eines Verlusts dieser Kontrolle haben sich an einigen schweren Unfällen mit nicht mehr benutzten Strahlenquellen gezeigt.

Deshalb wird mit dem beigefügten Vorschlag die Verbringung radioaktiver Abfälle den Tätigkeiten zugeordnet, für die ein System der vorherigen Genehmigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 80/836/EURATOM erforderlich ist, und ein gemeinsames Notifizierungs- und Begleitscheinsystem festgelegt, damit die Gefahren, die entstehen, wenn die zuständigen nationalen Behörden die Kontrolle über radioaktive Abfälle verlieren, vermieden werden.

⁴⁾ ABl. Nr. C 309 vom 5. Dezember 1988.

7. Das in diesem Vorschlag festgelegte Genehmigungs- und Notifizierungssystem beruht auf dem System, das durch die Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle⁵⁾ in der Fassung der Richtlinie 86/279/EWG des Rates vom 12. Juni 1986⁶⁾ festgelegt ist, damit die Gefahren einer außerhalb der Gemeinschaft auftretenden Umweltbelastung berücksichtigt werden. Angesichts des Grundsatzes der Einheit und Unteilbarkeit des Gesundheitsschutzes im Rahmen des EURATOM-Vertrags und im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes, bezieht sich das vorgeschlagene System auf alle Verbringungen radioaktiver Stoffe innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich derer, die nur innerhalb eines Mitgliedstaates stattfinden, und die Verbringungen radioaktiver Abfälle, die in die Gemeinschaft eingeführt und/oder bzw. aus der Gemeinschaft ausgeführt werden.
8. Das vorgeschlagene System enthält auch einige Elemente aus der Basler Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und ihrer Beseitigung vom 22. März 1989, die am selben Tag von der Kommission im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet wurde⁷⁾.
9. Als Reaktion auf die EntschlieÙung Nr. 5 der UNEP-Konferenz, die am 22. März 1989 angenommen wurde, wurde die Basler Konvention der IAEÜ übermittlelt, um zu gewährleisten, daß die IAEÜ diese Bestimmungen bei der Ausarbeitung der Verfahren für internationale Transaktionen mit nuklearen Abfällen berücksichtigt.

Auf diese Weise wird die Übereinstimmung des vorgeschlagenen Systems mit einem Regelwerk für internationale Transaktionen mit Nuklearabfällen, das derzeit von der IAEÜ gemäß der IAEÜ-EntschlieÙung GC (XXXII)/Res./490 vom September 1988 erarbeitet wird, sichergestellt.

10. Vor kurzem hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament eine Mitteilung über den Transport von radioaktiven Stoffen in der Europäischen Gemeinschaft⁸⁾ vorgelegt. Im Rahmen dieser Mitteilung ist der Begriff „Transport“ so zu verstehen, daß er alle mit der Bewegung radioaktiver Stoffe in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Bedingungen, wie Entwurf, Produktion, Wartung und Vorbereitung der Gebinde und ihre Versendung, sowie die Behandlung, Weiterleitung, Lagerung während des Transports und den Empfang bei Lieferung umfaßt.

Dieser Vorschlag bezieht sich nicht auf den Transport im Sinne der obengenannten Mitteilung. Er betrifft die verwaltungstechnische Überwachung der Bewegungen radioaktiver Abfälle, um diese einem System der vorherigen Genehmigung zu unterstellen und den zuständigen nationalen Be-

⁵⁾ Abl. Nr. L 326 vom 13. Dezember 1984.

⁶⁾ Abl. Nr. L 181 vom 4. Juli 1986.

⁷⁾ ...

⁸⁾ SEK(89) 801 endg.

hörden die Verfolgung der radioaktiven Abfälle zu erleichtern.

11. Kernmaterial unterliegt der EURATOM-Sicherheitsüberwachung, die geschaffen wurde, um es der Europäischen Atomgemeinschaft zu ermöglichen, „durch geeignete Überwachung zu gewährleisten, daß die Kernstoffe nicht anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt werden“ (Artikel 2 EURATOM-Vertrag).

Enthalten radioaktive Abfälle Kernmaterial im Sinne der Verordnung (EURATOM) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der EURATOM-Sicherungsmaßnahmen⁹⁾, so unterliegen sie dem Maßnahmenkatalog, der in dieser Verordnung festgelegt ist. Gemäß Kapitel 7 bzw. 3 des EURATOM-Vertrags, mit denen zwei verschiedene Zielsetzungen verfolgt werden, unterliegt diese Art von Abfällen dann sowohl der EURATOM-Sicherheitsüberwachung als auch dem in diesem Vorschlag festgelegten System.

12. Im Rahmen der Erneuerung des dritten AKP-EWG-Abkommens, das am 8. Dezember 1984 in Lomé unterzeichnet wurde und am 28. Februar 1990 ausläuft, haben die AKP-Staaten ihre Besorgnis über den Export von gefährlichen und radioaktiven Abfällen in ihre Staaten zum Ausdruck gebracht. In den derzeit laufenden Verhandlungen wird die Möglichkeit erwogen, in einem vierten AKP-EWG-Abkommen folgende drei Grundsätze zu den gefährlichen und radioaktiven Abfällen aufzunehmen:

- Verbot des Exports von Abfällen aus der Gemeinschaft in AKP-Staaten;
- Verbot der Einfuhr von Abfällen jedweder Herkunft durch AKP-Staaten;
- Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind von Fall zu Fall zu entscheiden.

Die Vorschriften dieses Vorschlags sollten auch bei Verbringungen radioaktiver Abfälle, an denen AKP-Staaten beteiligt sind, angewendet werden.

13. Das vorgeschlagene System beruht im wesentlichen auf folgenden Maßnahmen:

- Jede beabsichtigte Verbringung radioaktiver Abfälle ist den zuständigen Behörden des Empfängermitgliedstaates zu notifizieren. Werden die radioaktiven Abfälle in einen dritten Staat verbracht, so ist ihre Verbringung den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats zu notifizieren. In diesem Fall muß in der Notifizierung eindeutig angegeben werden, daß der Bestimmungsdrittstaat der Verbringung zustimmt.
- Die Verbringung darf erst durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden den Empfang der Notifizierung bestätigt und die Verbringung genehmigt haben.

12. **Durch das vierte AKP-Abkommen, das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnet wurde, wird der Export von gefährlichen und radioaktiven Abfällen aus der Gemeinschaft in AKP-Staaten verboten, die das Abkommen unterzeichnet haben. Mitgliedstaaten, in die ein AKP-Staat Abfälle zur Aufbereitung exportiert, können diese jedoch wieder in den AKP-Ursprungsstaat ausführen.**

Diese Verpflichtungen werden in diesem Vorschlag berücksichtigt.

⁹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. Dezember 1976.

- Die zuständigen Behörden genehmigen eine Verbringung nur dann, wenn eindeutig klar ist, daß der Empfänger der radioaktiven Abfälle über die Voraussetzungen verfügt, um solchen Abfall angemessen zu entsorgen. Im Falle der Verbringung zu einem Bestimmungsort in einen Drittstaat ist eine vorherige schriftliche Einverständniserklärung des Bestimmungsdrittstaates erforderlich.
- Ein Verfahren der Sammelnotifizierung kann für Verbringungen von radioaktiven Abfällen angewendet werden, die dieselben Eigenschaften besitzen und unter denselben Bedingungen verbracht werden. Das Verfahren der Sammelnotifizierung kann insbesondere bei der Verbringung radioaktiver Abfälle aus dem medizinischen Anwendungsbereich angewendet werden.
- Für alle nach diesem System festgelegten Schritte ist ein einheitlicher Begleitschein zu verwenden.

Proposal for a council directive

amending Directive 80/836/Euratom laying down the basic safety standards for the health protection of the general public and workers against the dangers of ionising radiation as regards prior authorization of shipment of radioactive waste

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 31 und 32,

auf Vorschlag der Kommission, der aufgrund einer Stellungnahme einer Gruppe von Personen erarbeitet wurde, die der Ausschuß für Wissenschaft und Technik unter den wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten ernannt hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 2. Februar 1959 hat der Rat eine Richtlinie zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/836/EURATOM des Rates vom 15. Juli 1980⁴⁾ und die Richtlinie 84/467/EURATOM des Rates vom 3. September 1984⁵⁾, erlassen.

Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 80/836/EURATOM gelten diese Grundnormen für die Beförderung radioaktiver Stoffe.

Gemäß der Richtlinie 80/836/EURATOM haben die Mitgliedstaaten die Tätigkeiten, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlungen mit sich bringen, der Anmeldepflicht zu unterwerfen; unter Berücksichtigung der möglichen Gefahren und anderer sachdienlicher Erwägungen unterliegen diese Tätigkeiten in den von jedem Mitgliedstaat festzulegenden Fällen einer vorherigen Genehmigung.

Aufgrund des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Arbeitskräfte ist es erforderlich, die Verbringung radioaktiver Abfälle den Tätigkeiten nach Artikel 5 der Richtlinie 80/836/EURATOM zuzuordnen, für die ein System der vorherigen Genehmigung festzulegen ist.

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 1988 zu den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses über die Behandlung und den Transport von Nuklearmaterial⁶⁾ wird eine umfas-

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ABl. Nr. 11 vom 20. Februar 1959, S. 221/59.

⁴⁾ ABl. Nr. L 246 vom 17. September 1980, S. 1.

⁵⁾ ABl. Nr. L 265 vom 5. Oktober 1984, S. 4.

⁶⁾ ABl. Nr. C 235 vom 12. September 1988.

sende Gemeinschaftsregelung gefordert, um grenzüberschreitende Transporte nuklearer Abfälle von ihrer Entstehung bis zur Lagerung einem System strenger Kontrollen und Genehmigungen zu unterwerfen. Wegen des Grundsatzes der Einheit und Unteilbarkeit des Gesundheitsschutzes gemäß dem EURATOM-Vertrag müssen alle Verbringungen radioaktiver Abfälle innerhalb der Gemeinschaft solchen Kontrollen und Genehmigungen unterliegen.

Die Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle⁷⁾ bezieht sich nicht auf radioaktive Abfälle.

Der Rat hat beschlossen, daß die Gemeinschaft der Basler Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und ihrer Beseitigung vom 22. März 1989⁸⁾ beitrifft; diese Konvention gilt nicht für radioaktive Abfälle.

Die Verbringung radioaktiver Abfälle erfordert eine Überwachung und Kontrolle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung bis zu ihrer endgültigen sicheren Beseitigung.

Dies macht ein obligatorisches und einheitliches Notifizierungsverfahren für Verbringungen radioaktiver Abfälle und einen einheitlichen Begleitschein erforderlich.

Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur Post-factum-Kontrolle der Verbringung erforderlich.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates müssen gegen die Verbringung radioaktiver Abfälle Einwände erheben können.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, daß der Versandmitgliedstaat und der Transitmitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen Bedingungen für die Verbringung radioaktiver Abfälle durch sein Hoheitsgebiet stellen kann.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Gefahren aufgrund dieser Abfälle müssen auch Gefahren außerhalb der Gemeinschaft berücksichtigt werden; deshalb muß in Fällen, in denen radioaktive Abfälle in die Gemeinschaft gelangen und/oder sie verlassen, der Drittstaat, der Empfänger oder Versender ist, und gegebenenfalls der (die) Durchfuhr-Drittstaat(en) in das in dieser Richtlinie festgelegte Notifizierungssystem einbezogen werden.

Das Vierte AKP-EWG-Abkommen, das am ... in Lomé unterzeichnet wurde, enthält besondere Bestimmungen⁹⁾ über die Verbringung radioaktiver Abfälle aus der Gemeinschaft in einen Staat, der das Abkommen unterzeichnet hat.

Dies macht ein obligatorisches und einheitliches Notifizierungsverfahren für Verbringungen radioaktiver Abfälle und einen einheitlichen Begleitschein erforderlich. **Der einheitliche Begleitschein muß aus praktischen Gründen unter Berücksichtigung des durch die Richtlinie 84/631/EWG eingeführten einheitlichen Begleitscheins erstellt werden.**

Das Vierte AKP-EWG-Abkommen, das am **15. Dezember 1989** in Lomé unterzeichnet wurde, enthält besondere Bestimmungen⁹⁾ über **den Export** radioaktiver Abfälle aus der Gemeinschaft in einen Staat, der das Abkommen unterzeichnet hat.

⁷⁾ ABl. Nr. L 326 vom 13. Dezember 1984, S. 31.

⁸⁾ ...

⁹⁾ ...

⁹⁾ ...

Radioaktive Abfälle können Kernmaterial gemäß der Verordnung (EURATOM) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der EURATOM-Sicherungsmaßnahmen¹⁰⁾ enthalten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/836/EURATOM in der Fassung der Richtlinie 84/467/EURATOM wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5: Der derzeitige Wortlaut wird zu Artikel 5 Abs. 1.
2. Artikel 5: Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt:
„(2) Die Beförderungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung natürlicher und künstlicher radioaktiver Stoffe, für die kein Verwendungszweck vorgesehen ist und deren Mengen und Konzentration die Werte nach Artikel 4(a) bzw. 4(b) überschreiten, unterliegen dem Notifizierungssystem gemäß Anhang IA, das mittels eines Begleitscheins durchzuführen ist.“
3. Ein Anhang IA wird gemäß dem beigefügten Anhang ergänzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 31. Januar 1992 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Bestimmungen in Kenntnis, die sie gemäß dieser Richtlinie erlassen haben.

Bei den gemäß des vorstehenden Absatzes erlassenen Bestimmungen ist ausdrücklich auf diese Richtlinie zu verweisen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹⁰⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. Dezember 1976.

Anhang

„ANHANG I A

Notifizierungssystem für Beförderungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung radioaktiver Abfälle

TEIL I

**Begriffsbestimmungen
und allgemeine Anforderungen**

1. Im Sinne dieses Anhangs sind

- a) „radioaktive Abfälle“ radioaktive Stoffe, für die kein Verwendungszweck vorgesehen ist;
- b) „zuständige Behörden“ des (der) betroffenen Mitgliedstaats(en) die zuständige(n) Behörde(n), an die die in Absatz 35 dieses Anhangs genannte Notifizierung und Information gerichtet werden muß;
- c) „Erzeuger der radioaktiven Abfälle“ jede Person, durch deren Tätigkeit radioaktive Abfälle angefallen sind („Ersterzeuger“), und/oder jede Person, die eine Behandlung oder Konditionierung durchführt, die eine Änderung in den Eigenschaften der radioaktiven Abfälle bewirkt;
- d) „Besitzer der radioaktiven Abfälle“ jede Person oder jedes Unternehmen, die bzw. das eine Verbringung radioaktiver Abfälle anbietet oder tatsächlich durchgeführt hat;
- e) „Empfänger der radioaktiven Abfälle“ die Person oder das Unternehmen, zu der/dem die radioaktiven Abfälle verbracht werden;
- f) „Verbringung“ die besondere Beförderung vom Ausgangs- zum Bestimmungsort, einschließlich der Be- und Entladung der radioaktiven Abfälle.

2. Verbringungen radioaktiver Abfälle dürfen nur zwischen Einrichtungen stattfinden, deren Tätigkeiten mit radioaktiven Abfällen angemeldet sind und in den Fällen, über die jeder Mitgliedstaat nach vorheriger Genehmigung gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie entschieden hat, wenn sich die Einrichtungen innerhalb der Gemeinschaft befinden. In Fällen, in denen Einrichtungen in Drittstaaten betroffen sind, haben die zuständigen Behörden des für die Ausstellung der Empfangsbestätigung verantwortlichen Mitgliedstaats sich zu vergewissern, daß die Einrichtungen in den Drittstaaten die entsprechenden Anforderungen erfüllen.

Die Beförderung, durch die die Verbringung erfolgt, muß mit den nationalen Bestimmungen und gegebenenfalls mit den im Bereich der Beförderung gefährlicher Stoffe geltenden internationalen Abkommen, die auch radioaktive Stoffe umfassen, übereinstimmen.

3. Unbeschadet der Verordnung (EURATOM) Nr. 3227/76 der Kommission sind Verbringungen

TEIL I

**Begriffsbestimmungen
und allgemeine Anforderungen**

radioaktiver Abfälle, die Kernmaterial im Sinne dieser Verordnung enthalten, gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie durchzuführen.

4. Verbringungen radioaktiver *Stoffe* zu einem Bestimmungsort südlich des 60. Grades südlicher Breite *sind zu verbieten*.

4. Verbringungen radioaktiver **Abfälle sind verboten:**

- a) zu einem Bestimmungsort südlich des 60. Grades südlicher Breite,
b) zu einem Staat, der das vierte AKP-EWG-Abkommen unterzeichnet hat. Mitgliedstaaten, in die ein AKP-Staat Abfälle zur Aufbereitung exportiert, können jedoch die aufbereiteten Abfälle wieder in den AKP-Ursprungsstaat ausführen.

TEIL II

Notifizierung durch den Besitzer radioaktiver Abfälle vor der Verbringung

5. Hat der Besitzer der radioaktiven Abfälle die Absicht, die Abfälle innerhalb eines Mitgliedstaates oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten zu verbringen oder die Abfälle aus einem dritten Staat in einen Mitgliedstaat oder aus einem Mitgliedstaat in einen dritten Staat zu verbringen, so notifiziert er dies der zuständigen Behörde des für die Ausstellung der Empfangsbestätigung verantwortlichen Mitgliedstaates, wobei er im Falle der Verbringung zwischen Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auf dem Weg über die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaates, dem Bestimmungsdrittstaat und dem (den) Transitdrittstaat(en) eine Ausfertigung des Notifizierungsschreibens übermittelt.
6. Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des einheitlichen Begleitscheins, im folgenden „Begleitschein“ genannt, der gemäß Teil XI zu erstellen und dessen Inhalt in *Teil XII* festgelegt ist.
7. Gleichzeitig mit der Notifizierung an die zuständige Behörde des für die Ausstellung der Empfangsbestätigung zuständigen Mitgliedstaates hat der Besitzer der radioaktiven Abfälle den Behörden ausreichende Informationen über die Verbringung gemäß *Teil XII* zu liefern.
8. Im Falle einer Verbringung aus einem Mitgliedstaat in einen dritten Staat hat der Besitzer der radioaktiven Abfälle über die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaates, die schriftliche Zustimmung des Bestimmungsdrittstaates einzuholen, bevor das Notifizierungsverfahren gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 eingeleitet wird. Die Notifizierung muß Informationen über diese Zustimmung und über die Möglichkeiten des Empfängers zur sachgerechten Entsorgung der radioaktiven Abfälle enthalten.

TEIL III

Bestätigung des Empfangs der Notifizierung durch die zuständigen Behörden

9. Die Verbringung darf erst ausgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden der in Ab-

TEIL II

Notifizierung durch den Besitzer radioaktiver Abfälle vor der Verbringung

6. Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des einheitlichen Begleitscheins, im folgenden „Begleitschein“ genannt, der gemäß Teil XI zu erstellen und dessen Inhalt in **Teil XIII** festgelegt ist.
7. Gleichzeitig mit der Notifizierung an die zuständige Behörde des für die Ausstellung der Empfangsbestätigung zuständigen Mitgliedstaates hat der Besitzer der radioaktiven Abfälle den Behörden ausreichende Informationen über die Verbringung gemäß **Teil XIII** zu liefern.

TEIL III

Bestätigung des Empfangs der Notifizierung durch die zuständigen Behörden

satz 10 Buchstaben a, b, c oder d genannten Mitgliedstaaten den Empfang der Notifizierung bestätigt haben. Diese Bestätigung ist in den Begleitschein einzutragen.

10. Die Empfangsbestätigung oder ein nach Absatz 11 erhobener Einwand oder jede Bedingung für die Verbringung radioaktiver Abfälle ist spätestens einen Monat nach Eingang der Notifizierung dem Besitzer der radioaktiven Abfälle zu übermitteln, und zwar

- a) entweder bei der Verbringung innerhalb eines Mitgliedstaates durch die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates,
- b) oder bei der Verbringung innerhalb der Gemeinschaft und bei der Verbringung aus einem Drittstaat in die Gemeinschaft durch die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates,
- c) oder bei der Verbringung radioaktiver Abfälle aus einem Drittstaat durch die Gemeinschaft zu einem Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft durch die zuständigen Behörden des letzten Mitgliedstaates, durch den die Verbringung erfolgen muß,
- d) oder bei der Verbringung radioaktiver Abfälle aus einem Mitgliedstaat zu einem Bestimmungsort in einem Drittstaat durch die zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaates, außer in dem im letzten Unterabsatz dieses Absatzes vorgesehenen Fall,

wobei je eine Ausfertigung dem Empfänger der radioaktiven Abfälle und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten und dem Bestimmungsdrittstaat sowie dem (den) Transitdrittstaat(en) zuzuleiten ist.

Werden die radioaktiven Abfälle in einen an den letzten Transitmitgliedstaat angrenzenden Drittstaat verbracht, so hat der betreffende Transitmitgliedstaat das Recht, anstelle des unter Buchstabe d genannten Mitgliedstaates die Empfangsbestätigung auszustellen oder Einwände zu erheben. Ein Transitmitgliedstaat, der beabsichtigt, das ihm in diesem Unterabsatz zuerkannte Recht auszuüben, hat dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bekanntzugeben. Er darf dieses Recht frühestens drei Monate nach der Bekanntgabe ausüben.

11. Einwände sind anhand der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt und zur Wahrung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, die mit dieser Richtlinie oder mit anderen gemeinschaftlichen Rechtsakten in Einklang stehen, zu begründen.
12. Sobald sich die zuständigen Behörden des in Absatz 10 genannten Mitgliedstaats vergewissert haben, daß die Probleme, die sie zu ihrem Einwand

Werden die radioaktiven Abfälle in einen an den letzten Transitmitgliedstaat angrenzenden Drittstaat verbracht, so hat der betreffende Transitmitgliedstaat das Recht, anstelle des unter Buchstabe d genannten Mitgliedstaates die Empfangsbestätigung auszustellen oder Einwände zu erheben. Ein Transitmitgliedstaat, der beabsichtigt, das ihm in diesem Unterabsatz zuerkannte Recht auszuüben, hat dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bekanntzugeben. Er darf dieses Recht frühestens **nach einer Übergangszeit von drei Monaten** nach der Bekanntgabe ausüben. **Während der Übergangszeit bleibt die unter Buchstabe d angesprochene Zuständigkeit des Versandmitgliedstaates unberührt.**

veranlaßt haben, gelöst sind, übermitteln sie dem Besitzer der radioaktiven Abfälle unverzüglich eine Empfangsbestätigung und leiten eine Ausfertigung hiervon dem Empfänger der radioaktiven Abfälle und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des (der) anderen betroffenen Mitgliedstaats(en) und gegebenenfalls dem Bestimmungsdrittstaat sowie dem (den) Transitdrittstaat(en) zu.

13. Die Empfangsbestätigung, die dem Besitzer der radioaktiven Abfälle gemäß diesem Anhang von den zuständigen Behörden des in Absatz 10 genannten Mitgliedstaats zugeleitet wird, befreit den Erzeuger dieser Abfälle oder jede andere Person nicht von seinen/ihren Verpflichtungen, die sich aus den geltenden einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Bestimmungen ergeben.
14. Unbeschadet der Absätze 9 und 10 können die zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats und des (der) etwaigen Transitmitgliedstaats(en) gegebenenfalls binnen 15 Tagen nach der Notifizierung die erforderlichen Auflagen für die Beförderung der radioaktiven Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet festlegen. Diese Auflagen, die dem Besitzer der radioaktiven Abfälle zuzuleiten sind, wobei eine Ausfertigung hiervon an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zu richten ist, *dürfen nicht strenger sein als* die Auflagen für ähnliche Verbringungen, die ausschließlich innerhalb des Hoheitsgebiets des betroffenen Mitgliedstaates durchgeführt werden, und müssen unter Beachtung der geltenden Übereinkommen festgelegt werden. Der Besitzer der radioaktiven Abfälle muß diese Auflagen erfüllen, um die Verbringungen durchführen zu können.
14. Unbeschadet der Absätze 9 und 10 können die zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats und des (der) etwaigen Transitmitgliedstaats(en) gegebenenfalls binnen 15 Tagen nach der Notifizierung die erforderlichen Auflagen für die Beförderung der radioaktiven Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet festlegen. Diese Auflagen, die dem Besitzer der radioaktiven Abfälle zuzuleiten sind, wobei eine Ausfertigung hiervon an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zu richten ist, **müssen genauso streng sein wie** die Auflagen für ähnliche Verbringungen, die ausschließlich innerhalb des Hoheitsgebiets des betroffenen Mitgliedstaates durchgeführt werden, und müssen unter Beachtung der geltenden Übereinkommen festgelegt werden. Der Besitzer der radioaktiven Abfälle muß diese Auflagen erfüllen, um die Verbringungen durchführen zu können.

TEIL IV

Verfahren der Sammelnotifizierung

15. Der Besitzer radioaktiver Abfälle kann ein Verfahren der Sammelnotifizierung anwenden, wenn radioaktive Abfälle mit denselben physikalischen, chemischen und radioaktiven Eigenschaften regelmäßig von derselben Einrichtung zu demselben Empfänger verbracht werden.

Sind von der Verbringung dritte Staaten betroffen, so kann das Verfahren der Sammelnotifizierung nur dann angewendet werden, wenn die Verbringungen über dieselbe Ausfuhrzollstelle und über dieselbe Einfuhrzollstelle der Gemeinschaft und über dieselbe Einfuhr- und Ausfuhrzollstelle des betroffenen Transitmitgliedstaates (der betroffenen Transitmitgliedstaaten) erfolgen.

16. Die zuständigen Behörden des in Absatz 10 genannten Mitgliedstaates und gegebenenfalls des Transitmitgliedstaates (der Transitmitgliedstaaten) können ihre Zustimmung zu diesem Verfahren der Sammelnotifizierung davon abhängig machen, daß ihnen bestimmte Angaben, wie beispielsweise die genauen Mengen oder die regelmäßige Aufstellung über die zu verbringenden radioaktiven Abfälle, übermittelt werden.

17. Im Rahmen eines Verfahrens der Sammelnotifizierung kann sich eine einzige Empfangsbestätigung im Sinne von Absatz 9 auf mehrere Verbringungen radioaktiver Abfälle innerhalb eines Zeitraums von bis zu einem Jahr erstrecken.
18. Die Sammelnotifizierung erfolgt mit Hilfe des Begleitscheins.

TEIL V

Verbringung der radioaktiven Abfälle

19. Nach Eingang der in Teil III und Teil IV genannten Empfangsbestätigung hat der Besitzer der radioaktiven Abfälle den Begleitschein auszufüllen und Ausfertigungen an die zuständigen Behörden des (der) betroffenen Mitgliedstaats (Mitgliedstaaten) und gegebenenfalls über die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, der die Empfangsbestätigung ausgestellt hat, an den (die) betroffenen Drittstaat(en) zu senden, bevor die Verbringung erfolgt.
20. Bei jeder Verbringung ist eine Ausfertigung des die Empfangsbestätigung enthaltenden Begleitscheins mitzuführen.
21. Alle zu einem späteren Zeitpunkt an diesem Vorgang beteiligten Unternehmen füllen den Begleitschein an der entsprechenden Stelle aus, unterzeichnen ihn und behalten eine Ausfertigung davon.

TEIL VI

Empfang der radioaktiven Abfälle

22. Binnen 15 Tagen nach Eingang der radioaktiven Abfälle übermittelt der Empfänger der radioaktiven Abfälle dem Besitzer der radioaktiven Abfälle, den zuständigen Behörden des (der) betroffenen Mitgliedstaats (Mitgliedstaaten) und gegebenenfalls über die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Empfangsbestätigung ausgestellt hat, den betroffenen Drittstaaten je eine Ausfertigung des ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitscheins. Diese Ausfertigungen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
23. Wenn die radioaktiven Abfälle die Gemeinschaft zu einem Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft verlassen, übermittelt — abweichend von Absatz 22 — die Zollbehörde des letzten Mitgliedstaats, durch den die Verbringung erfolgt, den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats eine Ausfertigung des Begleitscheins, die in dem in Absatz 10 Buchstabe d genannten Fall eine Ausfertigung davon auch den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats zuleiten. Diese Ausfertigungen werden mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

24. Der Besitzer der radioaktiven Abfälle hat den zuständigen Behörden des in Absatz 10 Buchstabe c oder Buchstabe d genannten Mitgliedstaats ferner binnen sechs Wochen nach Abgang der radioaktiven Abfälle aus der Gemeinschaft anzuzeigen oder zu bescheinigen, daß die radioaktiven Abfälle ihren Bestimmungsort in dem in Absatz 23 genannten Drittstaat erreicht haben, und dabei die letzte Zollstelle in der Gemeinschaft anzugeben, über die die Sendung geleitet wurde. Dieser Erklärung oder Bescheinigung ist eine Erklärung oder Bescheinigung des Empfängers der radioaktiven Abfälle beizufügen, mit der nachgewiesen wird, daß die Abfälle ihren Bestimmungsort erreicht haben, und in der die Einfuhrzollstelle des Drittstaats angegeben ist.

TEIL VII

Rücknahmepflicht

25. Wenn eine Verbringung radioaktiver Abfälle nicht vollständig ausgeführt werden kann, haben die zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats dafür zu sorgen, daß die betreffenden radioaktiven Abfälle vom Besitzer der Abfälle zurückgenommen werden.
26. Bei einer Verbringung von radioaktiven Abfällen aus einem Drittstaat zu einem Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft sorgen die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates dafür, daß der Empfänger der Abfälle mit dem in dem Drittstaat angesiedelten Besitzer der radioaktiven Abfälle eine Vertragsklausel aushandelt, die den Besitzer der radioaktiven Abfälle verpflichtet, die Abfälle zurückzunehmen, wenn die Verbringung nicht vollständig ausgeführt werden kann.

TEIL VIII

27. Die Mitgliedstaaten *teilen* der Kommission bis zum 31. Januar 1992 Namen, Anschriften, *Fernsprech- und Fernschreibnummern* der zuständigen Behörden *mit*.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig Änderungen dieser Angaben mit.

28. Die Kommission leitet die unter Absatz 27 genannten Angaben unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

TEIL IX

Berichte der Mitgliedstaaten

29. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre — erstmals am 31. Januar 1994 — einen Bericht über die Durchführung dieses Anhangs und über den Stand der Verbringungen, die ihr Hoheitsgebiet berühren.
30. Diese Berichte enthalten insbesondere folgende Angaben:

TEIL VIII

27. Die Mitgliedstaaten **übermitteln** der Kommission bis zum 31. Januar 1992 Namen und Anschriften der zuständigen Behörden **sowie alle Informationen, die für eine rasche Kontaktaufnahme mit diesen Behörden erforderlich sind**.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig Änderungen dieser Angaben mit.

- signifikante Unregelmäßigkeiten bei der Verbringung der in diesem Anhang genannten radioaktiven Abfälle, die Mensch oder Umwelt ernsthaft gefährdet haben oder noch ernsthaft gefährden können;
- Menge und Art der in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten und versandten radioaktiven Abfälle;
- Menge und Art der in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten und dann in andere Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten ausgeführten radioaktiven Abfälle;
- Menge und Art der in ihr Hoheitsgebiet verbrachten radioaktiven Abfälle.

TEIL X

Zusammenfassender Bericht der Kommission

31. Anhand der in Teil IX genannten Berichte erstellt die Kommission alle zwei Jahre einen zusammenfassenden Bericht, den sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß unterbreitet.

TEIL XI

Erarbeitung und Anpassung des einheitlichen Begleitscheins

32. Die Kommission wird ermächtigt, den in Teil II Abs. 6 genannten einheitlichen Begleitschein in Übereinstimmung mit dem folgenden *Teil XII* zu erstellen.
33. Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 18 der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle eingesetzten technischen Ausschuß unterstützt¹⁾.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf des einheitlichen Begleitscheins. Innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Angelegenheit, gegebenenfalls nach Abstimmung, festsetzt, nimmt der Ausschuß zu diesem Entwurf Stellung.

Die Stellungnahme wird im Bericht des Ausschusses festgehalten; darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat beantragen, daß sein Standpunkt in dem Bericht festgehalten wird.

Die Kommission wird die Stellungnahme des Ausschusses soweit wie möglich berücksichtigen. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

34. Im Rahmen desselben Verfahrens wird die Kommission außerdem ermächtigt, den Begleitschein an den technischen Fortschritt anzupassen.

TEIL XII

Benennung der zuständigen Behörden

35. Die Mitgliedstaaten benennen die im Zusammenhang mit Teil III zuständigen Behörden.

TEIL XI

Erarbeitung und Anpassung des einheitlichen Begleitscheins

32. Die Kommission wird ermächtigt, den in Teil II Abs. 6 genannten einheitlichen Begleitschein in Übereinstimmung mit dem folgenden *Teil XIII* zu erstellen.

TEIL XII

Benennung der zuständigen Behörden

¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. März 1978, S. 43.

TEIL XII

Inhalt des einheitlichen Begleitscheins

ABSCHNITT A

Angaben zur Notifizierung und Beförderung

1. Besitzer der radioaktiven Abfälle; vollständiger Name oder Name des Unternehmens, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer, gegebenenfalls Registriernummer;

Erklärung des Abfallbesitzers, daß die Angaben korrekt sind: Ort, Datum, Unterschrift des Abfallbesitzers; (a)
2. Nummer des Begleitdokumentes; Sammelnotifizierung oder Notifizierung für eine einzige Verbringung;
3. fortlaufende Nummer für jede Verbringung (beginnend mit 1; nicht anzuwenden, wenn die Notifizierung sich auf eine einzige Verbringung bezieht); (b)
4. Empfänger der radioaktiven Abfälle; vollständiger Name oder Name des Unternehmens, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer;
5. Erzeuger der radioaktiven Abfälle; vollständiger Name oder Name des Unternehmens, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer der Anlage oder Einrichtung, in der die radioaktiven Abfälle angefallen sind, und Name der Kontaktperson;

falls die Abfälle bei mehr als einem Erzeuger angefallen sind, Verzeichnis mit den für jeden Erzeuger erforderlichen Angaben;
6. Beförderer der radioaktiven Abfälle; vollständiger Name oder Name des Unternehmens, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer des ersten Beförderers; gegebenenfalls Genehmigungsnummer; ist mehr als ein Beförderer beteiligt, Verzeichnis mit den für jeden Beförderer erforderlichen Angaben; (b) (c)
7. Angaben über die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Besitzer und dem Empfänger der radioaktiven Abfälle;
8. Anzahl der der Notifizierung beigefügten Anhänge; (d)
 - a) Anzahl der Anhänge, die dem die Sendung begleitenden Formblatt beigefügt sind; (b) (e)
9. Ort der Entstehung der radioaktiven Abfälle;
10. Bestimmungsort der radioaktiven Abfälle;
11. Vorkehrungen zur Haftpflichtversicherung gegen Schäden gegenüber Dritten; gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Versicherers, Nummer der Versicherungspolice und letzter Tag der Gültigkeit der Police;
12. Angaben zum Beförderungsmittel; Typ und amtliches Kennzeichen oder Name des Transportmittels (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff, Flugzeug), auf das die radioaktiven Abfälle geladen werden; (b)

TEIL XIII

13. Codenummer für die Beförderungsart:

1: See, 2: Schiene, 3: Straße, 4: Luft, 8: Binnenschiffahrtsweg;

14. Zeitpunkt der ersten Verbringung;

15. Zeitpunkt der letzten Verbringung;

16. Anzahl der insgesamt geplanten Verbringungen;

17. tatsächlicher Zeitpunkt, an dem die Verbringung beginnt; (b)

18. Anzahl (Ziffern) und Art der Verpackungen, die die radioaktiven Abfälle enthalten; (b)

19. gegebenenfalls im Versandstaat verwendete Codenummer für radioaktive Abfälle;

20. gegebenenfalls im Empfängerstaat verwendete Codenummer für radioaktive Abfälle;

21. für die Verbringung geplante Menge radioaktiver Abfälle (Kilogramm);

22. Name, physikalische Eigenschaften und chemische Zusammensetzung der radioaktiven Abfälle; Art und Konzentration der besonders charakteristischen oder signifikanten Bestandteile in bezug auf die mit den radioaktiven Abfällen verbundene Toxizität und sonstige Gefahren; wenn möglich, Analyse zu den geplanten Entsorgungsverfahren, insbesondere bei Erstverbringungen;

22a. radiologisch besonders wichtige Radionuklide, die in den radioaktiven Abfällen enthalten sind, und entsprechende Aktivitäten (Becquerel);

23. tatsächlich beförderte Menge der radioaktiven Abfälle (Kilogramm); (b)

23a. tatsächlich beförderte radiologisch besonders bedeutende Radionuklide und entsprechende Aktivitäten (Becquerel); (b)

24. Nummer der UN-Klassifikation;

25. Verfahren, bei dem die radioaktiven Abfälle anfielen;

26. Art der zusätzlich zur Gefahr der Radioaktivität bestehenden Gefahr: Explosivität, Oxidierbarkeit, Entflammbarkeit, Toxizität, Gesundheitsgefährdung, Korrosion;

27. äußere Erscheinung der radioaktiven Abfälle bei der während der Beförderung herrschenden Temperatur: pulverförmig/Pulver, fest, pastös/Paste, breiig, flüssig, gasförmig, andere Erscheinungsformen; Farbe; Temperatur bei der Beförderung in Grad Celsius;

28. falls erforderlich, Codenummer der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten;

29. geplante Beseitigungsmethoden für die radioaktiven Abfälle;

30. Eingangszollstelle der Gemeinschaft;

31. Erklärung des Abfallbesitzers und des Beförderers, daß die Angaben zu den Punkten 3, 6, 8, 12, 17, 18, 23 und 23a richtig sind: Ort, Datum, Unterschrift des Abfallbesitzers und des Beförderers (a) (b).

a) Durch ihre Unterschrift bestätigen der Abfallbesitzer und der Beförderer, wie angegeben, daß ihre Angaben richtig sind.

b) Diese Angaben sind vom Abfallbesitzer mit Zustimmung des Beförderers nach Eingang der Empfangsbestätigung bei den zuständigen Behörden zu machen.

c) Ein Beförderer, der keine Genehmigung benötigt, sollte nachweisen können, daß er die Vorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten im Bereich der Beförderung der in dem Formblatt angegebenen radioaktiven Abfälle einhält.

d) Angaben über die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Abfallbesitzer und dem Empfänger über die in der Notifizierung angegebenen radioaktiven Abfälle, die der Empfänger zu unterzeichnen hat,

gegebenenfalls:

— Verzeichnis der Erzeuger/Beförderer (Punkte 5 und 6);

— Einzelheiten über die radioaktiven Abfälle (Punkte 22 und 22a);

— Nachweis der schriftlichen Zustimmung des Empfängertrittstaates zu der Verbringung;

— Angaben über die Möglichkeit des Empfängers, die radioaktiven Abfälle sachgerecht zu entsorgen.

e) Einschließlich, gegebenenfalls, jeder besonderen Bedingung, die die zuständige Behörde der Versandmitgliedstaaten und der Transitmitgliedstaaten für die Verbringung der Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet festgelegt haben, sowie Hinweise, die bei Gefahr oder bei einem Unfall zu beachten sind.

ABSCHNITT B

Empfangsbestätigung

1. Zeitpunkt des Eingangs der Notifizierung
2. Zeitpunkt der Absendung der Bestätigung
3. Geltungsdauer der Bestätigung
4. Angabe, ob die Bestätigung für eine oder mehrere Verbringungen gilt
5. Gegebenenfalls besondere Beförderungsbedingungen
6. Datum, Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde.

ABSCHNITT C**Erhalt durch den Empfänger**

1. Erklärung des Empfängers, daß er die radioaktiven Abfälle erhalten hat, und erhaltene Menge, Ort, Datum und Unterschrift des Empfängers.

ABSCHNITT D**Sichtvermerke der Zollstelle**

1. Anschrift der Zollstelle
2. Erklärung, daß die radioaktiven Abfälle das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben
3. Zeitpunkt der Ausfuhr
4. Datum, Dienstsiegel und Unterschrift der Zollbehörde.

TEIL XIII**Angabe der zuständigen Behörden**

36. Zum Zwecke von Teil III benennen die Mitgliedstaaten die jeweils zuständigen Behörden."

Abschätzung der Folgen für Wettbewerb und Beschäftigung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/836/EURATOM über die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen im Hinblick auf die vorherige Genehmigung der Verbringung radioaktiver Abfälle

I. Wichtigster Grund für die Einführung der Maßnahme

Verbesserung des Gesundheits- und Umweltschutzes vor den Gefahren ionisierender Strahlungen durch ein System der vorherigen Genehmigung von Verbringungen radioaktiver Abfälle.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen, insbesondere

- a) sind viele KMU betroffen? nein
- b) sind Fusionierungen festgestellt worden, in Regionen, die
- I. für regionale Beihilfen in den Mitgliedstaaten in Frage kommen?
☐ ja ☒ nein
- II. für den EFRE in Frage kommen? ☐ ja ☒ nein

III. Direkte Verpflichtungen für die Unternehmen

Vorlage einer Genehmigung in Form eines Begleitscheins gemäß dem in Artikel 1 Abs. 3 des Entwurfs der Richtlinie genannten Anhangs vor der Verbringung radioaktiver Abfälle.

IV. Indirekte Verpflichtungen, die den Unternehmen durch örtliche Behörden auferlegt werden könnten

keine

V. Besondere Maßnahmen für KMU, wenn ja, welche?

☒ nein ☐ ja welche?

VI. Mögliche Auswirkungen auf

a) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen:

Keine, die von dem Vorschlag betroffenen Unternehmen sind bereits gemäß der Richtlinie 80/836/EURATOM des Rates zur Notifizierung und vorherigen Genehmigung verpflichtet.

Die zusätzlichen administrativen Verpflichtungen sind begrenzt und die Möglichkeit einer Sammelnotifizierung vereinfacht diese noch.

b) Beschäftigung:

keine

VII. Anhörung der Sozialpartner

☒ nein ☐ ja, wie lautet deren Stellungnahme?

ISSN 0254-1467

KOM(90) 328 endg.

DOKUMENTE

DE

05

Katalognummer: CB-CO-90-371-DE-C

ISBN 92-77-62712-3

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU
---------------	-------------------------	---------------------------------

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht der Abgeordneten Klaus Harries, Reinhard Weis (Stendal) und Gerhart Rudolf Baum

I.

Die Vorlage wurde mit der Sammelüberweisung vom 11. April 1991 auf Drucksache 12/350, Nr. 12, zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 18. September 1991 den Richtlinienvorschlag einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Vorlage in seiner Sitzung am 6. November 1991 einstimmig zur Kenntnis genommen.

II.

Der Bundesrat hatte in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen (BR-Drucksache 595/90):

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht des Rates der Europäischen Gemeinschaften, die Verbringung radioaktiver Abfälle zu überwachen und einer Genehmigungspflicht zu unterziehen.
2. Er betrachtet den vorliegenden Richtlinienentwurf grundsätzlich als notwendigen und richtigen Schritt zur Verbesserung der administrativen Überwachung des Transports und des Verbleibs radioaktiver Abfälle.
3. In Anlehnung an die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EG vom 25. April 1990 bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen der Richtlinie dafür einzusetzen, daß auch solche radioaktiven Materialien und Stoffe den Regelungen der Richtlinie unterliegen werden, die nicht für die Endlagerung bestimmt sind, sondern im Rahmen des Produktionskreislaufes oder zu Wiederaufarbeitungszwecken verbracht werden, um später — u. U. nach langjähriger Zwischenlagerung — weiterverwendet zu werden.
4. Auch bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die möglichen Auflagen gemäß Anhang IA Teil III Abs. 14, einen ausreichenden Ermessensspielraum beinhalten, der auch die Änderung von Transportrouten beinhalten kann.
5. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Bundesregierung sich dafür einsetzt, daß neben der Notifizierung und Genehmigung der Beförderungstätigkeit radioaktiver Abfälle auch die Mög-

lichkeit zur Kontrolle der Deklarationen gegeben ist. Der Umfang der Kontrollbefugnis sollte alle Angaben des Begleitscheines beinhalten.

6. Er bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die in Anhang IA Teil IX Nr. 30 vorgesehenen Berichte der Mitgliedstaaten möglichst genaue Angaben zu aufgetretenen signifikanten Unregelmäßigkeiten bei der Verbringung enthalten, die insbesondere bei fortbestehenden ernsthaften Gefährdungen für Umwelt oder Menschen eine realistische Einschätzung der Restrisiken ermöglichen.

Die Berichtspflichten sollten sich neben Art und Menge der Abfälle auch auf deren Beschaffenheit beziehen, um die Berücksichtigung der unterschiedlichen Probleme von festen, losen und pulverförmigen Stoffen sicherzustellen.

III.

Ausgangspunkt der Vorlage war, daß einige Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) nicht in der Lage waren, den Transport radioaktiver Abfälle dauerhaft zu verfolgen. Es konnte daher keine zufriedenstellende Kontrolle über die Beförderung dieser Abfälle durchgeführt werden. Der Richtlinienvorschlag sieht daher ein System der vorherigen Genehmigung in Verbindung mit einem gemeinsamen Notifizierungs- und Begleitscheinsystem vor. Im einzelnen enthält das vorgeschlagene System folgende wesentliche Maßnahmen:

- Jede beabsichtigte Verbringung radioaktiver Abfälle ist den zuständigen Behörden des Empfängermitgliedstaates zu notifizieren.
- Eine Verbringung kann erst dann durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden den Empfang der Notifizierung bestätigt und die Verbringung genehmigt haben.
- Eine Verbringung wird nur genehmigt, wenn eindeutig ist, daß der Empfänger der radioaktiven Abfälle über die zur angemessenen Entsorgung derartiger Abfälle erforderlichen Voraussetzungen verfügt.

IV.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 6. November 1991 beraten. Es bestand Einvernehmen, daß die radioaktiven Abfälle von der Entstehung bis zur Endlagerung kontrolliert werden müßten. Dies habe auch die Diskussion anläßlich der Beförderung

radioaktiver Abfälle zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien im Jahr 1988 („Mol-Fässer“) gezeigt.

Durch den vom Ausschuß angenommenen Antrag, der von der Fraktion der SPD in der 17. Sitzung vor-

gelegt worden ist, soll die Position der Bundesregierung bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene gestärkt werden.

Der Beschluß des Ausschusses erging einstimmig.

Bonn, den 29. November 1991

Klaus Harries

Reinhard Weis (Stendal)

Gerhart Rudolf Baum

Berichterstatter

